

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Vermehrung der Tambour-Instruktoren der Infanterie.

(Vom 25. November 1884.)

Tit.

Durch Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1878, betreffend Herstellung des finanziellen Gleichgewichts, wurde die Zahl der Tambour-Instruktoren der Infanterie von 8 auf 4 reduziert.

In Vollziehung dieses Beschlusses trafen wir die Anordnung, daß je einem Tambour-Instruktor die Instruktion in zwei benachbarten Divisionskreisen zugetheilt wurde, während früher jeder Kreis-Instruktor über seinen eigenen Tambour-Instruktor verfügte, und daß ferner sämtliche Tambour-Rekruten eines Divisionskreises in nur je eine Rekrutenschule einberufen wurden, während man sie vorher auf mindestens zwei oder alle Rekrutenschulen des Kreises vertheilt hatte. Für die Wiederholungskurse ergab sich bei dieser Einrichtung so lange keine Schwierigkeit, als im gleichen Jahre nur die eine Division solche Kurse hatte. Immerhin bestand ein wesentlicher Nachtheil darin, daß in der Regel die Zahl der Tambour-Rekruten in einer Schule zu groß war, so daß sich der Instruktor nicht in wünschbarer Weise mit den Einzelnen beschäftigen konnte. Die Instruktion litt fühlbar; ein Theil der Rekruten kam nicht genügend ausgebildet zur Kompagnie, und wenn gleich sie später wieder in eine Rekrutenschule, die keine Tambour-Rekruten besaß, zur Nachinstruktion einberufen wurden, so konnte ihre Ausbildung nicht ergänzt werden, da für diese Schulen ein Tambour-Instruktor nicht vorhanden war.

Mit der Einführung der Landwehr-Wiederholungskurse im Jahre 1882 reichten die 4 Tambour-Instruktoren nicht mehr aus. Es ließ sich keine Kombination finden, wonach der gleiche Tambour-Instruktor den Unterricht der Tambouren in den Wiederholungskursen des Auszuges der einen Division und in denjenigen der Landwehr der andern Division im nämlichen Jahre ertheilen konnte. Man half sich zunächst dadurch, daß die Tambour-Instruktoren unter den direkten Befehl des Oberinstruktors der Infanterie gestellt wurden, der alljährlich durch eine besondere Dienstordnung die Tambour-Instruktoren den Unterrichtskursen ohne Rücksicht auf die Divisionskreise zutheilte. Dann bewilligten Sie uns einen jährlichen Kredit von Fr. 4000 für Aushilfe in der Instruktion bei der Infanterie, mittelst dessen es möglich wurde, eine Anzahl außerordentlicher Tambour-Instruktoren mit tageweiser Vergütung in Dienst zu nehmen und so wenigstens sämtliche Wiederholungskurse mit Tambour-Instruktoren zu versehen.

Nach wie vor blieb aber der Hauptübelstand bestehen, daß die Tambour-Rekruten fast in allen Divisionskreisen nur in je eine Rekrutenschule einberufen werden konnten, und daß die zum Nachdienst einberufenen Tambouren ohne Instruktion sich befanden. Die Verlegung der Unteroffiziers-Schießschulen in die Kreise gab nun allerdings Gelegenheit, die der Nachinstruktion am meisten bedürftigen Tambouren in diese Schulen zu beordern und ihnen den weiter nöthigen Unterricht ertheilen zu lassen, da über die Tambour-Instruktoren, ständige wie außerordentliche, verfügt werden konnte, weil zur gleichen Zeit keine andern Infanteriekurse stattfanden. Damit erhöhte sich aber nicht unwesentlich die Zahl der Dienstage der Tambour-Instruktoren. Sie beträgt für die ständigen Instruktoren durchschnittlich 200 Tage per Jahr, welche Zahl mit Rücksicht auf ihre Besoldung von Fr. 1800—2000 und mit Beziehung auf den Umstand, daß sie durchschnittlich auf 6 verschiedene Waffenplätze kommandirt werden, keine geringe ist. Diese Zahl von Diensttagen bildet aber auch zugleich das erreichbare Maximum, da das Schultableau, wie bereits erwähnt, nicht auf Grund einer noch größern Ausnutzung der Tambour-Instruktoren aufgestellt werden kann. So hatten im laufenden Jahre die 4 ständigen Tambour-Instruktoren 35 Schulen und Kurse mit 781 Diensttagen auf 24 verschiedenen Waffenplätzen zu bedienen und für 449 Dienstage in 21 Kursen auf 14 Waffenplätzen mußten außerordentliche Instruktoren angestellt werden. Die Zahl der Dienstage der Tambour-Instruktoren im Jahre 1884 belief sich daher auf 1230; dennoch gab es 5 Rekrutenschulen, die der Nachinstruktion bedürftige Tambouren besaßen, ohne Tambour-Instruktoren, und in zwei weitere solche Schulen konnten Instruktoren nur für je 6, bzw. 14 Tage kommandirt werden.

Vor Allem aus sollten die Tambour-Rekruten eines Kreises, wenn deren Zahl 12—14 übersteigt, auf beide Rekrutenschulen vertheilt werden können. Damit würde auch für die Instruktion der zum Nachdienst kommandirten Tambouren gesorgt. Es ist eine bekannte Thatsache, daß ein junger Mann, der vor seinem Eintritte in die Rekrutenschule nicht trommeln gelernt hat, es in 6 Wochen damit selten fertig bringt. Wie soll er dann später ohne weitere gründliche Instruktion ein guter Tambour werden? In allen Divisionskreisen wird über die mangelhaften und ungenügenden Ergebnisse der Instruktion der Tambouren geklagt. Die Ansicht, daß die Infanterie der Tambouren entbehren könne, wird in keiner Armee mehr Anhänger finden; der fehlgeschlagene Versuch für Abschaffung der Tambouren in Frankreich wird von keiner Armee wiederholt werden, am wenigsten kann sich eine Milizarmee ihrer entäußern.

Wenn dies unbestritten ist, so ist es auch Pflicht des Staates, für die Ausbildung der Tambouren so gut und so ausreichend zu sorgen, wie für jede andere Dienstbranche. Dies ist nur möglich durch eine genügende Bestellung von Instruktoren. Mit der außerordentlichen Aushilfe ist der Instruktion selten gedient; verschiedene zur Instruktion gezogene Tambouren und Tambour-maitres waren für den Unterricht nicht geeignet; andere aber, die sich hiefür tüchtig erwiesen, lassen sich ohne Aussicht auf bleibende Anstellung nicht leicht länger mit dem wünschbaren Erfolg verwenden.

Wir waren wiederholt in der Lage, in den letztjährigen Geschäfts- und Budgetberichten auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen und die unabweisliche Nothwendigkeit der Vermehrung der Tambourinstruktoren-Stellen zu betonen, und es wurden unsere Ausführungen auch von den vorberathenden Kommissionen und den h. Räten ausdrücklich gebilligt.

Den bestehenden Uebelständen unter den seit 1878 völlig veränderten Verhältnissen ließe sich einzig richtig abhelfen, wenn jedem Kreise wieder wie früher ein eigener Tambourinstruktor zugetheilt würde, welchem die volle Verantwortlichkeit für die gute Ausbildung der Tambouren seines Kreises bliebe, welcher der Instruktion der Rekruten und Eingetheilten nach gleicher Lehrmethode und mit dem nöthigen Ernst obliegen und für die Vollzähligkeit der Spiele und richtige Ausnutzung der Instruktionszeiten sorgen, sowie auch die Aufsicht über die Tambouren, die eines Gradirten entbehren, ausüben würde.

Wenn wir zur Zeit von einer solchen Forderung absehen und uns für einmal darauf beschränken, ein Begehren um Errichtung

von nur zwei neuen Stellen zu formuliren, so geschieht es einzig aus finanziellen Gründen und in der Meinung, daß uns in Gemäßheit obiger Nachweise und unserer Botschaft zum Budget von 1885 die Mittel zur zeitweisen Inanspruchnahme außerordentlicher Aushilfe nicht versagt werden, uns vielmehr gestattet sei, falls durch diese Instruktoren-Vermehrung das in Aussicht genommene Ziel sich nicht erreichen läßt, auf diesen Gegenstand wieder zurückzukommen.

Wir beehren uns, den nachstehenden Beschlußentwurf Ihrer Genehmigung zu unterbreiten, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. November 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

**Vermehrung der Tambour-Instruktorenstellen
der Infanterie.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
25. November 1884,

beschließt:

Art. 1. Die durch Art. 7 des Bundesbeschlusses vom
21. Februar 1878 betreffend Herstellung des Gleichgewichtes
in den Bundesfinanzen festgesetzte Zahl der Tambour-Instruk-
toren der Infanterie wird von 4 auf 6 erhöht.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, den Beginn
der Wirksamkeit dieses Beschlusses festzusetzen und dessen
Vollziehung anzuordnen.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Vermehrung der Tambour-Instruktoren der Infanterie. (Vom 25. November 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1884
Date	
Data	
Seite	510-514
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.